

An alle Pfarrer / Pfarradministratoren
über alle besetzten Pfarrbüros



rechtsabteilung
der Diözese Würzburg

Datum

17. Juli 2018

Zeichen

-Ht/Mad

Kirchenverwaltungswahlen 2018

Sehr geehrte Herren Pfarrer,

am 18.11.2018 ist Termin zur Wahl der Kirchenverwaltungen in der Diözese Würzburg für die Amtszeit 2019 - 2024.

Schon im Vorfeld der Wahl zeichnet sich aus zahlreichen Telefonaten die Sorge ab, dass in einer Vielzahl von Kirchengemeinden mangels Kandidaten möglicherweise keine Kirchenverwaltung gewählt werden können. Die Frage lautet, wie in einem solchen Fall weiter zu verfahren ist bzw. weiter verfahren werden könnte.

- I. Zunächst: Eine solche Situation, nämlich das nicht vorhanden sein einer gewählten Kirchenverwaltung, ist nach unseren bischöflich-gesetzlichen Regelungen nicht vorgesehen. Die „Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen“ (KiStiftO in WBDI Nr. 5 vom 14.03.2018) wie auch die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände“ (GStVS in WDBI, a.a.O.) sehen immer die Existenz einer Kirchenverwaltung vor. Für den Fall, dass der geordnete Gang einer Kirchenverwaltung etwa gestört ist, gibt es in der Kirchenstiftungsordnung Hilfestellungen. Aber immer ist eben eine bestehende Kirchenverwaltung vorausgesetzt.

Die Situation kann durchaus als ernst angesehen werden. Schon bei der letzten Kirchenverwaltungswahl 2012 ist es nicht gelungen, in allen Fällen Kirchenverwaltungen zu wählen. Diesmal steht zu befürchten, dass sich solche Fälle mehren. Das Kirchenverwaltungssystem beginnt zu „bröckeln“. Lösungen müssen deshalb gefunden werden.

Bischöfliches Ordinariat Würzburg
Finanzkammer
Rechtsabteilung
Justitiar
Roland Huth
Postfach 11 03 62
97030 Würzburg

Hausadresse
Domerschulstraße 2
97070 Würzburg

Telefon 0931 386 73050
Telefax 0931 386 73099
roland.huth@
bistum-wuerzburg.de

Liga Bank
Konto 30 00 001
BLZ 750 903 00

IBAN DE67 7509 0300 0003 0000 01
BIC GENODEF1M05

www.bistum-wuerzburg.de



Als solche (hilfsweise) Lösungen könnten in Betracht kommen:

1. Festsetzung/Anordnung eines neuen Wahltermins in Anlehnung an Art. 18 GStVS.
2. Könnte in einer Pfarrkirchengemeinde eine Kirchenverwaltung gewählt werden, nicht aber in einer zugehörigen Filialkirchengemeinde: Übertragung der Verwaltung der Filialkirchenstiftung und Filialkirchengemeinde auf die Pfarrkirchenverwaltung in Anlehnung an CIC can. 537. Danach muss in jeder Pfarrei ein Vermögensverwaltungsrat bestehen.
3. Könnte innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft in einer Pfarrkirchengemeinde keine Kirchenverwaltung gewählt werden, Beauftragung (Bitte) der Kirchenverwaltung, welche sich am Sitz der Pfarreiengemeinschaft befindet, die Verwaltung der kirchenverwaltungslosen Pfarrkirchengemeinde zu übernehmen.
4. Wahl einer (einzigen) „Gesamtkirchenverwaltung“ für mehrere rechtlich selbstständige Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen (etwa innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft) gem. Art. 25 Abs. 6 KiStiftO. So könnte also z.B. für vier Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen eine Verwaltung gewählt werden, die eben für die Erfüllung aller Aufgaben dieser vier Kirchengemeinden und Kirchenstiftung zuständig ist.

Für einen solchen Weg ist ein Antrag der beteiligten Kirchenstiftungen / Kirchengemeinden an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde dahingehend erforderlich, die Bildung und Zusammensetzung einer Gesamtkirchenverwaltung zur sachgerechten Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben zu gestattet. Die Zahl der für eine solche „Gesamtkirchenverwaltung“ zu wählenden Mitglieder bestimmt sich nach Art. 6 Abs. 2 GStVS.

Bei diesem Weg ist zu beachten, dass die beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen weiterhin rechtlich bestehen bleiben, dass also insbesondere keine „Gesamtkirchengemeinde“ als Körperschaft des öffentlichen Rechtes entsteht.

Der Name einer solchen „Gesamtkirchenverwaltung“ könnte etwa nach der Kirchengemeinde benannt werden, welcher die meisten Kirchengemeindemitglieder angehören.

5. Auf Antrag beteiligter Kirchenstiftungen mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder von Amts wegen durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde käme die Übertragung der Aufgaben einer Kirchenverwaltung auf ein „sonstiges Vertretungsorgan“ bei einem Rechtsträger (Kirchenstiftung) zur sachgerechten Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben in Betracht (vgl. Art. 25

Abs. 6 KiStiftO). Bei einem solchen Weg ist aber auch zu klären, ob sich ein solches „sonstiges Vertretungsorgan“ findet, und weiter wie dieses Organ ggf. arbeitet (hauptamtlich? Ehrenamtlich?).

6. Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung wie bisher durch den Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand gemäß Art. 13 Abs. 2 KiStiftO. Erledigung besonderer Geschäfte nur mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht in Anlehnung an Art. 42 Abs. 7 KiStiftO.
7. Bevollmächtigung des Kirchenverwaltungsvorstandes, für alle Geschäfte alleine zu handeln in Anlehnung an Art. 43 Abs. 1 KiStiftO.
8. Bevollmächtigung eines hauptamtlichen/ehrenamtlichen Geschäftsführers (Anstellungsträger?; Vergütung durch Stiftung/-en oder Diözese?)
9. Übernahme der Vertretung und Verwaltung einer Kirchenstiftung und Kirchengemeinde durch die Aufsichtsbehörde gem. Art. 42 Abs. 7 KiStiftO.
10. Berufung von Kirchenverwaltungsmitgliedern durch den Bischof.
11. Erprobung neuer Modelle der Steuerung sowie des Haushalts und des Rechnungswesens einer Stiftung durch die Kirchenstiftungsaufsichtsbehörde gemäß Art. 48 Abs. 2 KiStiftO.

Letztlich geht es also immer um die Vollmacht, d.h. wer für die betreffende Kirchenstiftung oder Kirchengemeinde rechtswirksam handeln kann. Die Reihenfolge der genannten (hilfsweisen) Lösungen besagen nichts über deren Gewichtung oder Rang. Ebenfalls hängen an der einen oder andern möglichen Lösung weitere Fragen, welche zu durchdenken sind (z.B. etwaige Anstellungsträger, Finanzierung / Vergütung eines Vertretungsorgans).

II. Bei dieser Gelegenheit sollen noch einige weitere (Verfahrens-)Fragen zur Kirchenverwaltungswahl beantwortet werden.

1. Zu welchem Zeitpunkt muss oder kann die geplante Kirchenverwaltung abgesagt werden, wenn deutlich wird, dass sich zu wenige oder sogar gar keine Kandidaten für die Wahl finden lassen?
 - a) Zu wenige Kandidaten:

Finden sich weniger Kandidaten als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind (vgl. Art. 6 Abs. 1 GStVS), dann ist die Wahl (grundsätzlich) durchzuführen, auch wenn klar ist, dass ein Kandidat ja schon mit einer Stimme gewählt ist. Denn (ähnlich wie bei einer Gemeinderatswahl) kann dem

Wähler das Wahlrecht nicht einfach durch Absage der Wahl genommen werden. Denn der Wähler hat ja die Möglichkeit, etwa nur einen von z.B. drei Kandidaten zu wählen.

Nach der Wahl besteht dann eventuell die Möglichkeit, die gewählte Kirchenverwaltung durch Berufungen (vgl. Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2 GStVS) zahlenmäßig zu vervollständigen.

b) Nur zwei Kandidaten:

Gem. Art. 6 Abs. 2 GStVS kann in einem solchen Fall in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken auf Antrag oder vom Amtswegen bestimmt werden, dass letztlich nur zwei Mitglieder zu wählen sind. Ansonsten wäre auch hier die Wahl zunächst durchzuführen aus dem oben bei a genannten Grund.

c) Nur ein Kandidat:

In einem solchen Fall macht eine Wahl nun tatsächlich keinen Sinn. Spätestens vier Wochen vor der Wahl, also am 20.10.2018, dem Zeitpunkt, an dem die Wahlliste auszuhängen wäre (§ 4 Abs. 4 GStVVO; vgl. auch „Kirchenverwaltungswahlen 2018: Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung“ in WDBI Nr. 12 vom 16.05.2018, Seite 471) könnte die Wahl abgesagt werden. Zu überlegen wäre dann, ob eine Lösung nach oben Ziff. 1 in Betracht kommt.

2. Was passiert mit der Kirchenstiftung bzw. dem Finanzvermögen, wenn es kein Kirchenverwaltung mehr gibt?

Entweder findet sich eine „passende“ Lösung nach oben I. oder man könnte an eine Fusion der kirchenverwaltungslosen Kirchenstiftung mit einer anderen Kirchenstiftung denken.

3. Kann man sich als derzeitiges Mitglied der Kirchenverwaltung darauf verlassen, dass am 31.12.2018 die Amtszeit endet, auch wenn es keine neue gewählte Kirchenverwaltung gibt?

Gemäß Art. 5 Abs. 7 GStVS bleiben „die Mitglieder der Kirchenverwaltung bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt“.

a) Grundsätzlich endet die Amtszeit einer gewählten Kirchenverwaltung am 31.12.2018. Denn die Amtszeit einer neu gewählten Kirchenverwaltung beginnt „mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar“ (Art. 15 Abs. 1 GStVS).

b) Als „Übergangsklausel“ dient jedoch Art. 5 Abs. 7 GStVS. Danach bleiben die Mitglieder der „alten“ Kirchenverwaltung

bis zur konstituierenden Sitzung der „neuen“ Kirchenverwaltung im Amt. Die konstituierende Sitzung der „neuen“ Kirchenverwaltung hat bis spätestens Mitte Februar statt zu finden (vgl. Art. 5 Abs. 7 Satz 2 GStVS i.V.m. Art. 9 Abs. 4 GStVWO).

c) Konnte/wurde – aus welchen Gründen auch immer – keine Wahl durchgeführt werden, es damit also keine „neue“ Kirchenverwaltung gibt, dann endet die Amtszeit der derzeitigen Kirchenverwaltung am 31.12.2018.

4. Kann die derzeitige Kirchenverwaltung gezwungen werden, weiterhin (kommissarisch) im Amt zu bleiben, wenn es keine neu gewählte Kirchenverwaltung gibt?

Ganz selbstverständlich ist ein solcher Zwang nicht möglich!

III. Gestattet sei bei dieser Gelegenheit noch ein Hinweis, der unmittelbar nicht die Kirchenverwaltungen, sondern den Diözesansteuerausschuss betrifft. Die weltlichen Mitglieder des Diözesansteuerausschusses müssen Mitglieder einer Kirchenverwaltung sein, rekrutieren sich also aus den Kirchenverwaltungen. Zwar sind gem. Art. 6 der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbänden in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) nur neun Mitglieder des Diözesansteuerausschusses durch und aus Kirchenverwaltungen zu wählen. Und sicher werden doch mehr als neun Kirchenverwaltungen am 18.11.2018 gewählt werden, doch soll dieser Hinweis zeigen, wie Regelungen für Gremien wie Kirchenverwaltungen und Diözesansteuerausschuss zusammen hängen bzw. aufeinander abgestimmt sind.

Sehr geehrte Herren Pfarrer, wir dürfen Sie bitten, dieses Schreiben, insbesondere aber auch die Ausführungen unter Ziff. II Ihren Kirchenpflegern zur Kenntnis zu geben. Denn diese Fragen waren auf Informationsveranstaltungen für Kirchenpfleger und Kirchenverwaltungen gestellt worden.

Gleichzeitig dürfte dieses Schreiben aber für alle mit der Kirchenverwaltungswahl Befassten von Interesse sein.

Letztlich bleibt aber zu hoffen, dass sich doch ausreichend Kandidaten für die Wahl zu den Kirchenverwaltungen finden werden.

Gerne stehen wir für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Huth
Justitiar